

Gemeinsames Seminar UINL / UIM
Valencia, Spanien, 24. und 25. Mai 2019

Der Europäische Vollstreckungstitel aus notarieller Sicht
Sigrun Erber-Faller, Notarin, Vizepräsidentin für Europa der UINL

1. Einleitung

Notare lateinischer Prägung sind Träger eines öffentlichen Amtes und nehmen Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege wahr. Sie sind wie Richter Teil der Justiz. Die notarielle Tätigkeit hat ihren Schwerpunkt in der öffentlichen Urkunde, also in der einvernehmlichen Regelung rechtlicher Angelegenheiten. Aus den Gründen, auf die nachstehend noch einzugehen sein wird, haben notarielle Urkunden im Zivilprozess besonderen Beweiswert und sind grundsätzlich vollstreckbar.

In einem zusammenwachsenden Europa reicht der Arm der Justiz über die Grenzen der jeweiligen Mitgliedstaaten hinaus, ja er wird länger und kraftvoller. Zur Zeit meines Studiums konnten ausländische Urteile nur aufgrund eines im Inland ergangenen Anerkennungsurteils gemäß § 722 ZPO Grundlage für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein. Innerhalb der Europäischen Union haben wir nunmehr eine Mehrzahl von Verfahren, die die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. Wichtige Meilensteine sind etwa

- die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO, EuGVO oder Brüssel I)
- die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO, EuGVO oder Brüssel I a),
- die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO),
- die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO - Europäischer Zahlungsbefehl)

- die Verordnung (EG) Nr. 861/2007, die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO oder EuBagatellVO),

Die einzelnen Verfahren sind nicht aufeinander abgestimmt und sowohl Auswahl als auch Vollstreckung im Einzelfall kompliziert. Nachzulesen ist dies etwa in der 2017 vom Rat der Notariate in der Europäischen Union (CNUE) durchgeführten Studie „Étude comparative sur l'application du règlement Bruxelles I bis“ (<http://www.notaries-of-europe.eu/files/publications/Rapport-BruxIBis.pdf>)

Ich beschränke mich im Folgenden auf den Europäischen Vollstreckungstitel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, zu dem die Europäische Union einen instruktiven Leitfaden für Rechtsanwender veröffentlicht hat unter (https://e-justice.europa.eu/content_european_enforcement_order-54-de.do) und seine Bedeutung im Rahmen der notariellen Tätigkeit.

2. Rechtlicher Hintergrund

a) Europarecht

Nach Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 kann eine **öffentliche Urkunde** über **„eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, die fällig ist oder deren Fälligkeitsdatum in ... der öffentlichen Urkunde angegeben ist“** auf Antrag **„als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt“** werden. In Art. 4 Nr. 3 der Verordnung sind mit dem Begriff der öffentlichen Urkunde insbesondere notarielle Niederschriften gemeint. Ist die Geldforderung fällig, unbestritten, bestimmt und ist die Urkunde auch im Ursprungsstaat vollstreckbar, sind die Voraussetzungen für die Bestätigung gegeben. Folge der Bestätigung ist, dass die öffentliche Urkunde dann in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ohne dass es dort einer gesonderten Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass ihre Vollstreckbarkeit dort angefochten werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 schließt die Anwendung des Verfahrens nach der Brüssel I bzw. Brüssel Ia-Verordnung nicht aus. Wenn es sich um eine Geldforderung handelt, ist der Europäische Vollstreckungstitel aber einfacher, da keine Vollstreck-

barerklärung nötig ist. Sonstige Forderungen müssen weiterhin nach der Brüssel 1 bzw. Brüssel 1a Verordnung vollstreckt werden. Aus Zeitgründen kann ich hierauf nicht eingehen.

b) Nationales Recht, Beispiel Deutschland

Die Europäische Union hat derzeit 28, demnächst vielleicht nur noch 27 Mitglieder. Davon haben 22 ebenso wie Deutschland ein Notariat lateinischer Prägung. Von den Staaten, die sich derzeit um einen EU-Beitritt bewerben, haben alle ein lateinisches Notariat. Die öffentliche notarielle Urkunde nimmt also im System des Europäischen Vollstreckungstitels erheblichen Raum ein. Wenn auf die Verschiedenheit der einzelnen Notarsysteme hingewiesen wird, ist es in diesem Zusammenhang angebracht, generell auf die Verschiedenheit der Justizsysteme innerhalb der EU zu verweisen. Ohne die bestehende Vielfalt wäre es einfacher gewesen, die eingangs genannten Verordnungen zu erlassen und umzusetzen. Ich bin mir bewusst, dass die Darstellung der Umsetzung des Europäischen Vollstreckungstitels aus der Sicht des Notariats eines Mitgliedsstaats nur einen kleinen Aspekt eines weiten Feldes darstellt, zu dem die anwesenden Kollegen sicherlich aus ihrer nationalen Sicht in der anschließenden Diskussion Beiträge leisten werden.

Der deutsche Gesetzgeber hat die vorstehenden Richtlinien umgesetzt und in die Zivilprozessordnung (ZPO) das **11. Buch „Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“** eingefügt. Die Behandlung des Europäischen Vollstreckungstitels nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 erfolgt dort in Abschnitt 4, wobei den Notar vor allem der 1. Titel interessiert:

- Gemäß § 1079 ZPO ist für die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel das Gericht, die Behörde oder **der Notar zuständig, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt**. Es handelt sich nicht um eine Ermessensentscheidung. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ist der Antrag zurückzuweisen. Zuständig für die Erteilung von Ausfertigungen notarieller Urkunden ist nach § 48 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) die Stelle, welche die Urschrift verwahrt. In Deutschland

als föderalem Staat obliegt die Organisation der Rechtspflege den Ländern. Es würde an dieser Stelle zu weiter führen, die unterschiedlichen landesrechtlichen Vorschriften darzustellen. Zusammenfassend sei hier nur gesagt, dass der hauptberufliche Notar seine eigenen Urschriften und in der Regel auch die Urschriften seiner Amtsvorgänger verwahrt und daher die Bestätigung für diese Urkunden erteilt. Soweit keine notarielle Verwahrung vorgesehen ist, besteht eine Verwahrung bei Gericht. Die Darstellung der künftigen Rechtssituation, wenn das Zentrale elektronische Urkundsarchiv eingeführt sein wird, sprengt hier den Rahmen.

- Nach § 1080 ZPO wird die Bestätigung **ohne Anhörung des Schuldners ausgestellt und dem Schuldner zugestellt**, bei Zustellungen ins Ausland nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates. Dazu übermittelt der Notar die Bestätigung dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat.

Im Fall der Zurückweisung des Antrags des Gläubigers auf Ausstellung der Bestätigung verweist die Vorschrift auf diejenigen Rechtsbehelfe, die bei Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach nationalem Recht vorgesehen sind.

- In § 1081 ZPO ist das Verfahren der Berichtigung und des Widerrufs der Bestätigung geregelt. Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist der Notar, der die Bestätigung ausgestellt hat. Die Entscheidung trifft dann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

Die drei vorgenannten Paragraphen erwähnen den Notar gleichberechtigt neben Gerichten und Behörden.

Der 2. Titel des 4. Abschnitts der Zivilprozessordnung, der die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland betrifft, ist für den deut-

schen Notar nicht relevant, da der deutsche Notar in das deutsche Verfahren der Zwangsvollstreckung nicht einbezogen ist.

c) Stellung der Notarkurkunde als öffentliche Urkunde im deutschen Recht

Der Notar in Deutschland übt ein öffentliches Amt in freiberuflichem Rahmen aus. Die hauptberufliche Amtsausübung ist die Regelform. Soweit in den Bundesländern Anwaltsnotare bestellt sind, unterscheiden sich die Notariatsformen lediglich im Zugangsverfahren zum Notaramt, nicht jedoch in den Anforderungen an die Bestellung und die Amtsausübung.

Zu den zentralen Zugangs- und Berufsausübungsanforderungen nach der Bundesnotarordnung gehören die **volljuristische Ausbildung („Befähigung zum Richteramt“)**, **Bestenauslese, Verleihung des Amtes durch den Staat, Zuweisung eines Amtssitzes, Führung des Amtssiegels, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheitspflicht**. Die Beurkundungstätigkeit ist im **Beurkundungsgesetz** geregelt, das den Charakter einer **Verfahrensordnung** hat. Die **Gebühren** sind im **Gerichts- und Notarkostengesetz** für alle Bereiche der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, also für Notare und Gerichte, nach einheitlichen Kriterien, teils mit Sonderregeln, festgelegt. Die **Parallelen zum Richterberuf** sind somit stark ausgeprägt, was die Internationale Richterunion ihrerseits anlässlich ihres Kongresses vom 23. bis 27. Oktober 1989 in Macao durch eine Resolution zum Ausdruck gebracht hat („**Erklärung von Macao**“).

Der deutsche Gesetzgeber sieht das Notariat als ein Instrument zur **vorbeugenden Sicherung des Rechtsfriedens**, das er immer dann zum Einsatz bringt, wenn viel auf dem Spiel steht. Das **Erfordernis der notariellen Form**, also Beurkundungsaufgaben im Grundstücks-, Erb- und Familien-, Handels- und Gesellschaftsrecht, schützt erfahrene wie auch unerfahrene und ungewandte Urkundsbeteiligten vor unüberlegten Rechtshandlungen und hilft ihnen, wichtige Rechtsgeschäfte rechtssicher und informiert vorzunehmen. Der Staat kann auf notarielle Urkunden das Grundbuch, das Handelsregister und andere öffentliche Register aufbauen, die unmittelbar Rechte mit öffentlichem Glauben verlaublich machen. Die streitige Gerichtsbarkeit wird erheblich entlastet, da Rechtsverhältnisse aus notariellen Urkunden wenig streitanfällig sind. Die ökonomisch vor-

teilhafte Bilanz des Notariats lateinischer Prägung hat übrigens *Knieper* in seiner bisher unveröffentlichten Studie aus dem Jahr 2017 „The Economic Relevance of Notarial Authentic Instruments“ nachgewiesen.

Die vorstehenden Qualitäten der notariellen Urkunde rechtfertigen, sie bei **Beweiskraft** und **Vollstreckbarkeit** anders zu behandeln als Privaturkunden, auch soweit diese mit Hilfe sonstiger Rechtsberater zustande gekommen sind:

- Das deutsche Zivilprozessrecht basiert gegenüber den Systemen des Common Law darauf, dass dem Urkundsbeweis eine privilegierte Rolle zukommt. Da dies nicht unser heutiges Thema ist, verweise ich lediglich auf das 2. Buch, Titel 9 der ZPO, wo in den §§ 415 ff. der **Urkundsbeweis** geregelt ist. Die öffentliche Urkunde erbringt vollen Beweis dafür, dass die in ihr enthaltenen Erklärungen so abgegeben wurden. Der Gegenbeweis ist zwar zulässig, gelingt aber in der Praxis selten.
- § 704 ZPO regelt, dass die Zwangsvollstreckung aus Endurteilen stattfindet, die entweder rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind. Aus ausländischen Urteilen kann nach wie vor grundsätzlich nach § 722 ZPO erst vollstreckt werden, wenn ein Vollstreckungsurteil ergangen ist. Diese Vorschrift hat für Titel, die nicht nach den eingangs dargestellten Verordnungen vereinfacht vollstreckt werden können, weiterhin zentrale Bedeutung. Insbesondere hat das inländische Gericht den ausländischen Titel sowohl inhaltlich als auch verfahrensmäßig auf seine Vereinbarkeit mit den in Deutschland geltenden rechtsstaatlichen Anforderungen zu prüfen und etwa bei Verstößen gegen den *ordre public* vom Erlass eines Vollstreckungsurteils abzusehen.
- In § 794 ZPO sind **weitere Vollstreckungstitel** dargestellt, wobei hier vor allem **Ziff. 5 (Gerichts- und Notarurkunden, die sich nicht auf die Abgabe einer Willenserklärung richten und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses betreffen, und in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat)** und die Ziffern 6. bis 9. interessieren, in denen es um ausländische Titel aus EU-Mitgliedstaaten geht, die nach den diversen europäischen Richtlinien

im Inland unter erleichterten Voraussetzungen vollstreckt werden sollen.

Die Vorschrift regelt des Weiteren ausdrücklich, dass die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung die Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung ersetzt. Ich weise deshalb in Kenntnis abweichender Rechtssysteme ausdrücklich darauf hin, dass deutsche Notarurkunden nur dann vollstreckbar sind, wenn es um einen Anspruch geht, bei dem die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zulässig ist und die Unterwerfungserklärung vom Schuldner tatsächlich abgegeben wurde. Deutsche Notare werden normalerweise die Unterwerfungserklärung in die Urkunde aufnehmen oder die Beteiligten klarstellend erklären lassen, dass die Unterwerfung nicht gewünscht wurde, so dass in diesem Punkt keine Zweifel bestehen werden.

Zusätzliche Kosten entstehen den Beteiligten für die Aufnahme der Unterwerfungserklärung und für die erste Erteilung der Vollstreckungsklausel an den ursprünglichen Gläubiger nicht. Die Gebühr für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beträgt 15,00 €.

Unterwerfungserklärungen in Privaturkunden sind im deutschen Recht ausnahmslos unwirksam.

- § 800 ZPO stellt klar, dass bei Grundpfandrechten die sofortige Vollstreckbarkeit gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer im Grundbuch verlautbart wird.

3. Bedeutung für die notarielle Praxis

a) Statistik

Aktuelle statistische Zahlen zur grenzüberschreitenden Vollstreckung sind in Deutschland leider rar und speziell für öffentliche Urkunden nicht vorhanden.

Für das Jahr 2017 teilt das Statistische Bundesamt 952.413 durch die deutschen Amtsgerichte in ganz Deutschland erledigte Verfahren in Zivilprozesssachen mit, darunter

464 im Europäischen Mahnverfahren und ohne weitere Unterscheidung 261 Verfahren mit verfahrenseinleitender grenzüberschreitender Zustellung. Von den Klägern hatten 1,4 % ihren Sitz in EU-Ausland und 0,4 % im sonstigen Ausland. Von den Beklagten hatten 1,4 % ihren Sitz in EU-Ausland und 0,5 % im sonstigen Ausland gehabt, wobei keine Unterscheidung getroffen wurde, ob die deutsche Entscheidung dann im Inland oder im Ausland vollstreckt wurde.

Für den Bereich der grenzüberschreitenden Vollstreckung von notariellen Titeln existiert keine amtliche Statistik. Eine spontane Umfrage im Kollegenkreis hat ergeben, dass die meisten mit dem Thema entweder noch nie oder nur in Einzelfällen befasst waren.

b) Bewertung

Es handelt sich beim Europäischen Vollstreckungstitel offenbar weder im streitigen noch im nichtstreitigen Bereich um ein den Alltag prägendes Massenphänomen. Trotzdem ist es für die Justiz in jedem Einzelfall entlastend, auf dem Ergebnis des im Ausland bereits geführten Erkenntnisverfahrens aufbauen zu können. Für Gläubiger ist wichtig zu wissen, dass die Durchsetzung ihrer Rechte im Ausland möglich ist, ohne den bereits im Inland geführten teuren Prozess wiederholen zu müssen. Die Einbeziehung öffentlicher Urkunden in die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ist aus deutscher Sicht konsequent.

Möglich ist diese Form des gegenseitigen Vertrauens allerdings nur, wenn und soweit die inhaltliche und formelle Qualität der zu vollstreckenden Titel im Bereich der teilnehmenden Staaten ein gemeinsames Mindestniveau erreicht und die Rechtssysteme in Bereichen, die den *ordre public* betreffen, nicht zu stark voneinander abweichen. Die Mitgliedstaaten der EU, die jeweils an den eingangs aufgelisteten Verordnungen teilnehmen, haben sich auf dieses Vertrauen eingelassen. Die Unterschiedlichkeit existierender Rechtssysteme macht die Integration im Rahmen der Justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union zu einer mühevollen, wenngleich interessanten Aufgabe, der sich die Notare für ihren Bereich gerne stellen.

4. Zusammenfassung

Der Europäische Vollstreckungstitel erleichtert in seinem Anwendungsbereich die grenzüberschreitende Vollstreckung erheblich. Er ist Ausdruck der europäischen Integration, an der vollstreckbare Notarurkunden als öffentliche Urkunden teilnehmen.

Dies ist möglich, weil die Ausprägung des sog. lateinischen Notariats in den einzelnen Mitgliedstaaten mit entsprechendem Rechtssystem Mindeststandards einhält. Diese betreffen sowohl die Qualitätsanforderungen an den Notar als auch an das Zustandekommen der notariellen Urkunde.

Die notarielle Urkunde genießt daher in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer besonderen Beweiskraft und ihrer Vollstreckbarkeit auf nationaler Ebene eine bevorzugte Behandlung, die gerichtlichen Vollstreckungstiteln gleichgestellt ist.

Aus notarieller Sicht gibt der Europäische Vollstreckungstitel Anlass, die vollstreckbare notarielle Urkunde auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr als Möglichkeit der kostengünstigen Rechtsdurchsetzung stärker als bisher zu empfehlen.